	<b>7. Weitere erforderliche Anträge</b>	<b>Datum:</b> 2026-04-30
<b>Projekt/Vorhaben:</b> <b>Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung HT-0018</b> <b>Siedenbrünzow - Grimmen</b>		<b>Seite:</b> 1 von 3

## 7.1 Antrag auf Erteilung der Ausnahme vom Beseitigungsverbot von Einzelbäumen

Das Vorhaben ist nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz genehmigungspflichtig. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit.

Im Rahmen der Ertüchtigung der 110-kV-Freileitung HT-0018 Siedenbrünzow-Grimmen sind Standorte von Einzelbäumen durch deren Bau und Betrieb betroffen.

### **Einzelbäume nach § 18 NatSchAG**

Durch das Vorhaben ist ein gesetzlich geschützter Einzelbaum betroffen.

Daher wird ein

#### **Antrag auf Erteilung der Ausnahme vom Beseitigungsverbot von Einzelbäumen nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)**

gestellt.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden gesetzlich geschützt. Deren Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten (§ 18 Abs. 2 NatSchAG M-V).


Im Verlauf des Vorhabens wurde ein Baum identifiziert, dessen Stammumfang oberhalb von 100 Zentimetern liegt und mithin ein geschützter Einzelbaum im Sinne der Norm ist. Der identifizierte Baum ist eine Pappel mit einem Stammumfang von 126 cm und steht im Mastbereich M34 – M35 (Gemarkung Loitz, Flur 1, Flurstück 104) des Vorhabens. Dessen genaue Lage ist der Anlage unter der Zuordnungsnr. 4913 zu entnehmen.

Gleichwohl hat nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V die Naturschutzbehörde von den Verboten des Abs. 2 Ausnahmen zuzulassen, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
2. von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können oder
3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen.

Die Voraussetzungen liegen vor. Die Beseitigung ist erforderlich, weil das Vorhaben andernfalls nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann, § 18 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V.

Eine alternative Lösung in Form der Anpassung der Planung wurde geprüft und verworfen. Im Falle einer Mastverschiebung mit oder entgegen der Leitungsrichtung muss der betroffene Einzelbaum ebenfalls aufgrund seiner Höhe beseitigt werden. Zwar wäre eine Mastverschiebung links der Leitungsrichtung im Grundsatz möglich, um die Betroffenheit des Einzelbaums zu verringern oder vollständig auszuschließen. Jedoch hätte dies eine umfassende Anpassung des gesamten Leitungsabschnitts (M33–M41) zur Folge. Die Maste M34 und M35 sind als Tragmaste konzipiert. Eine einzelne Verschiebung von Tragmasten ist technisch nicht möglich. Denn auf diesen liegen die Leiterseile lediglich auf. Die Spannung der Leiterseile wird von den Abspannmasten erzeugt, die

	<b>7. Weitere erforderliche Anträge</b>	<b>Datum:</b> 2026-04-30
	Projekt/Vorhaben: <b>Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung HT-0018</b> <b>Siedenbrünzow - Grimm</b>	<b>Seite:</b> 2 von 3

einen Abspannabschnitt einrahmen. Aufgrund dessen müssen die jeweiligen Abspannmaste verschoben werden, um eine Verschiebung der Tragmaste selbst zu erreichen. Zieht man ein solches Vorgehen ernsthaft in Betracht, werden andere naturschutzfachliche Auswirkungen - insb. Betroffenheiten von nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäumen - hervorgerufen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine entsprechende Anpassung des Abspannabschnitts mit dem Verlust der Bündelung der parallel verlaufenden 380-kV-Freileitung der 50 Hertz Transmission GmbH einhergeht. Im Übrigen ist eine Verschiebung des Abspannabschnitts rechts der Leitungsrichtung aufgrund des Sicherheitsabstands zur vorgenannter 380-kV-Freileitung nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diesbezügliche erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt entsprechend kompensiert werden.

### **Einzelbäume außerhalb von § 18 NatSchAG M-V**

Im Verlauf des Vorhabens wurden mehrere Bäume identifiziert deren Stammumfänge knapp unterhalb von 100 cm liegen und damit nicht als geschützte Bäume im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 NatSchAG M-V gelten. Die betroffenen Bäume sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Baumart	Umfang	Mastbereich	Grundstück	Zuordnungsnr.
Fichte	94 cm	M51-M52	Gemarkung Grischow, Flur 1, Flurstück 328/2	7327
Sonstiger Laubbaum	94 cm	M51-M52	Gemarkung Grischow, Flur 1, Flurstück 328/2	7406
Fichte	94 cm	M61-M62	Gemarkung Grischow, Flur 1, Flurstück 198/4	7565


Ferner finden sich die konkreten Standorte der vorgenannten Bäume in der Anlage.

Zwar fallen vorgenannte Bäume nicht in den Anwendungsbereich des § 18 Abs. 1 Satz 1 NatSchAG M-V. Jedoch wird für diese vorsorglich ebenfalls ein

#### **Antrag auf Erteilung der Ausnahme vom Beseitigungsverbot von Einzelbäumen nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V**

gestellt. Denn diese werden aufgrund ihrer Stammdurchmesser künftig – ggf. im Laufe des beantragten Planfeststellungsverfahrens – jeweils einen Stammumfang von mindestens von 100 Zentimetern überschreiten.

In der Folge gilt das Beseitigungsverbot nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V. Gleichwohl ist von den Verboten des § 18 Abs. 2 eine Ausnahme nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V zuzulassen. Deren Voraussetzungen liegen vor. Deren Beseitigung wird erforderlich, weil das Vorhaben andernfalls nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann, § 18 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V. In Betracht kommende Alternativen wurden berücksichtigt und verworfen. Verschiebungen der betroffenen Masten entgegen und mit der Leitungsrichtung führen zum gleichen Ergebnis. Die vorgenannten Bäume müssen auch in diesen Fällen beseitigt werden. Auch

	<b>7. Weitere erforderliche Anträge</b>	<b>Datum:</b> 2026-04-30
Projekt/Vorhaben: <b>Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung HT-0018</b> <b>Siedenbrünzow - Grimmen</b>		<b>Seite:</b> 3 von 3

Verschiebungen der betroffenen Maste links und rechts der Leitungsrichtung scheiden für sich betrachtet als Alternativen aus. Die Masten M51-M52 und M61-M62 stellen sämtlich Tragmasten dar. Ohne umfangreiche Anpassungen der betroffenen Abspannabschnitte (M49-M56 und M56-M62) und insbesondere der Abspannmaste ist deren Verschiebung nicht möglich. Hierdurch werden andere naturschutzfachliche Folgen ausgelöst.

Soweit weitere – bislang unbekannte - Einzelbäume im Sinne des § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V durch das Vorhaben beseitigt werden müssen, wird für diese vorsorglich ein Antrag auf Erteilung der Ausnahme vom Beseitigungsverbot von Einzelbäumen nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V gestellt.

#### Anlagen

Topographischer Baulageplan M32 – M35

Topographischer Baulageplan M50 – M56

Topographischer Baulageplan M50 – M56

Topographischer Baulageplan M59 – M62